

Tanzsportclub Blau-Gold Überlingen e. V.

Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV)
im Deutschen Sportbund (DSB)

Satzung



Satzung
des
TSC Blau-Gold Überlingen e. V.

in der

Fassung vom 18. Februar 1994

Druckdatum Dezember 2002

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Blau-Gold Überlingen e. V. (abgekürzt TSC Blau-Gold Überlingen).
2. Der Verein wurde am 1. Mai 1988 gegründet.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Überlingen eingetragen werden.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Überlingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Amateursport zu pflegen, und zwar insbesondere durch
 - a) die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Breitensport für Menschen jeden Alters,
 - b) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Amateurtanzsportlern für den Wettbewerb,
 - c) die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele erwirbt der Verein die Mitgliedschaft im
 - a) Deutschen Tanzsportverband
 - b) Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V.
 - c) Badischen Sportbund e. V.sowie weitere Verbände, wenn die Ziele des Vereins dies sinnvoll erscheinen lassen. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich verbindlich an.
3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse, Zuwendungen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte erfolgt unentgeltlich.

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle persönlichen Mitglieder, sofern sie nicht eine Mitgliedschaft der Absätze 2-3 innehaben.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, wenn sie die Einrichtungen des Vereins nutzen, im Verein Funktionen ausüben oder im Namen des Vereins an Wettbewerben, Aufführungen etc. teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder sind passive Mitglieder, wenn keine der im vorhergehenden Satz genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

2. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3. Außerordentliche Mitglieder

Bewerber um die Mitgliedschaft werden bis zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder, höchstens jedoch für eine Zeit von 3 Monaten, außerordentliche Mitglieder.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein regelmäßig durch Spenden in seinen ideellen Zielen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten im Verein.

Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit erwerben.

§ 6 Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft

1. Mit der erstmaligen Anmeldung zum Training des Vereins wird jeder Bewerber ohne weiteres außerordentliches Mitglied des Vereins. Als solches ist ihm der Zutritt zu den Trainingsstätten und die Teilnahme am Training gestattet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 3 Monaten, wenn kein Aufnahmeantrag gestellt wird, oder wird mit der Aufnahme in eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 umgewandelt. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann ausnahmsweise durch das Präsidium verlängert werden.
2. Anträge zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an das Vereinspräsidium zu richten. Sie müssen die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins enthalten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters im Antrag.
3. Einwendungen gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann jedes ordentliche Mitglied binnen 4 Wochen seit Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft dem Präsidium schriftlich bekanntgeben.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit Mehrheitsbeschluß.
5. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme ist jedem Mitglied die Vereinssatzung auszuhändigen.
6. Die Ablehnung erfolgt dem Bewerber gegenüber ohne Angabe von Gründen. Die Ablehnung stellt kein Werturteil dar.
7. Jede Änderung der Gruppen- oder Abteilungszugehörigkeit ist dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben. Die Beitragspflicht wird in dem der Änderungsmeldung folgenden Monat umgestellt.

8. Die Umwandlung einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt wird nach dem Verfahren für die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 1-6 behandelt.
9. Die Mitglieder des Vereines dürfen bei Wettbewerben ausschließlich für den Verein starten. Mitgliedern, die bei Eintritt in den Verein bereits ein Startbuch haben, kann der Vorstand eine Übergangsfrist gewähren.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet beim Tod eines natürlichen Mitglieds, bei juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften bei Aufhebung oder Auflösung der entsprechenden Vereinigung, am Ende des laufenden Monats.
2. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich, wenn die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt mindestens 6 Monate besteht. Der Austritt muß gegenüber dem Präsidium mit eingeschriebenem Brief spätestens 1 Monat (Poststempel) vor Quartalsende erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
Für Mitglieder nach § 5 Abs. 2-4 gelten keine Fristen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß unmittelbar. Der Ausschluß kann durch das Präsidium beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen Satzungen/Ordnungen des Vereins oder der Verbände, die der Verein als für sich verbindlich anerkannt hat,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie grober Verletzung des Vereinszweckes oder schwerer Schädigung des Vereinsansehens.Vor der Beschlußfassung in den Fällen Abs. 3b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener ehemaliger Mitglieder, ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 und 2 hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen seiner Gruppe oder Abteilung teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen des Vereins und dessen Eigentum nach den geltenden Ordnungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 und 2, das älter ist als 16 Jahre, ist bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied haftet für von ihm mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen und Einrichtungen des Vereins.
4. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Ansprüchen Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und sein Präsidium in der Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen.
6. Die Mitglieder einer Abteilung haben das Recht, sich einen Abteilungsleiter zu wählen.

§ 9 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen, Beiträge und Gebühren, die vom Präsidium und der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
2. Abteilungen haben das Recht, mit Zustimmung des Präsidiums Sonderbeiträge zur eigenen Verwendung zu erheben.
3. Beiträge, Umlagen und Gebühren werden dem Verein geschuldet, unabhängig davon, ob das Mitglied die Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt oder nicht. Das Präsidium kann auf Antrag, wenn besondere persönliche Gründe nachgewiesen werden, die Zahlungsverpflichtung vorübergehend ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zumindest monatlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten ist.
6. Beträgt die Mitgliedschaft Bruchteile eines Jahres, so ist auch der Mitgliedsbeitrag in den entsprechenden Bruchteilen zu entrichten. Dies gilt bei Änderung der Mitgliedschaft sinngemäß.
7. Das Präsidium kann besondere Bestimmungen über die Zahlungsweise, das Mahnverfahren und -gebühren treffen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Jugendversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie von vereinsfremden Personen bedarf der Zustimmung des Präsidiums und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, geleitet.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme der Berichte
 - a) des Präsidiums, insbesondere des Kassenberichtes,
 - b) der Kassenprüfer,
 - c) die Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Jugendwarts,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge, die Beschlußfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch Rundschreiben unverzüglich einberufen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die übrigen Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.
6. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und durch Aushang oder auf andere Weise den Mitgliedern bekanntgegeben werden muß. Das Protokoll in seiner letztgültigen Fassung ist gebilligt, wenn binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch an das Präsidium eingereicht worden ist. Einsprüche müssen auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn sie nicht in gegenseitigem Einvernehmen ausgeräumt werden können.
8. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer werden von einem aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählten volljährigen Wahlleiter geleitet. Dieser kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Wahlhelfer ernennen. Der Wahlleiter selbst darf für kein Amt des Präsidiums kandidieren.
9. Zum Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassier des Vereins dürfen nur voll geschäftsfähige stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.
10. Die Mitgliederversammlung wählt das Vereinspräsidium für die Dauer von 2 Jahren. In ein Amt des Präsidiums ist gewählt, wer im 1. Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, gilt derjenige als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit erreicht. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
11. Das Vereinspräsidium kann insgesamt gewählt werden, wenn keine Einzelpersonen kandidieren. Sofern jedoch kein Kandidatenteam im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, ist das Präsidium durch Personenwahl gemäß Abs. 10 zu wählen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Die zwei Kassenprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden. Von mehreren Kandidaten sind dann die zwei gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
13. Alle Abstimmungen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine offene Abstimmung mit Handzeichen ist zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dem Antrag auf offene Abstimmung widerspricht.
14. Jedes Präsidiumsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, indem mit absoluter Mehrheit ein Nachfolger gewählt wird.

§ 12 Präsidium

1. Das Vereinspräsidium führt die Vereinsgeschäfte, bevollmächtigt durch die Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinspräsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart.
3. Die Ämter nach Abs. 2 a) – c) müssen mit je einer Person besetzt werden. Können eines oder mehrere der weiteren Präsidiumsämter von der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist das Präsidium berechtigt, die vakanten Positionen aus den Reihen des Präsidiums oder mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
4. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Vereins. Jeder von beiden kann den Verein nach außen allein vertreten.
5. Das Vereinspräsidium tagt bei Bedarf, wenigstens einmal im Vierteljahr. Es wird durch den Präsidenten, ersatzweise durch den Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Es ist ferner auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Präsidiumsmitglied kann Tagesordnungspunkte beitragen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte legt der Sitzungsleiter fest. Über jede Präsidiumssitzung muß ein vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt werden, in dem die Tagesordnung inhaltlich, Beschlüsse wörtlich, festgehalten werden.
6. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Abstimmungen sind geheim, wenn ein Präsidiumsmitglied dies wünscht. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
7. Das Präsidium kann geeignete Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur Mitarbeit bei besonderen Aufgaben hinzuziehen. Diese Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitarbeit im Präsidium stimmberechtigt.
8. Bei allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen soll außer dem Jugendwart auch der Jugendsprecher zur Präsidiumssitzung eingeladen werden.
9. Die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Gruppen/Abteilungen wird vom Präsidium beschlossen. Vor allen Beschlüssen, die die Trainingsbedingungen für Gruppen oder Abteilungen verändern, sind die Interessenvertreter der betroffenen Gruppen/Abteilungen zur Präsidiumssitzung einzuladen.
10. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Präsidiumsmitglied aus, so kann seine Position entsprechend Abs. 3 kommissarisch besetzt werden. Beim Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um das vakante Amt für den Rest der regulären Amtszeit neu zu besetzen.
11. Das Präsidium kann Beschlüsse und Ordnungen erlassen.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Organ der Tanzsportjugend des Vereins. Sie umfaßt alle Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1-2, die im laufenden Geschäftsjahr das 22. Lebensjahr noch nicht vollenden, und den Jugendwart.
2. Die Jugendversammlung tritt regulär einmal am Ende des Geschäftsjahres zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Dezember, ersatzweise am Tage der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und geleitet. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Zehntel ihrer Mitglieder es begründet verlangt.
3. Der Präsident und der Vizepräsident haben Sitz und beratende Stimme in der Jugendversammlung. Jeder von beiden kann den Jugendwart vertreten.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Jeder anwesende Jugendliche im Sinne dieser Satzung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Jugendversammlung wählt aus einer Vorschlagsliste des Präsidiums den Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren, gemäß den Regelungen des § 11.
6. Der Jugendwart ist das mit der Jugendarbeit beauftragte Präsidiumsmitglied.
7. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres gemäß den Bestimmungen des § 11. Der Jugendsprecher darf im laufenden Geschäftsjahr das 21 Lebensjahr noch nicht vollenden.
8. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Tanzsportjugend gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung. Er soll den Kontakt zu den Jugendlichen des Vereins pflegen und mit dem Jugendwart zusammenarbeiten.
9. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Tanzsportjugend des Vereins bei den Jugendverbänden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassengeschäfte zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muß erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 einberufen werden, welche dann ohne Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Baden-Württemberg in Karlsruhe, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Amateurtanzsportes zu verwenden hat.

Überlingen, den 18. Februar 1994

TSC Blau-Gold Überlingen e. V.